

Schutzkonzept des Stamm Elbe



Dieses Schutzkonzept des VCP Stamm Elbe an der Christuskirche Othmarschen soll dazu dienen, unseren Stamm zu einem Ort zu machen, an dem alle Mitglieder unserer Stammesgemeinschaft vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Das Schutzkonzept soll das Risiko vermindern, dass sexualisierte Gewalt in unserem Stamm verübt wird, und dazu beitragen, dass betroffene Personen erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Die Ziele unseres Schutzkonzeptes lassen sich grob mit diesen drei Aspekten zusammenfassen:

1. Prävention (Primäre Prävention)
2. Intervention (Sekundäre Prävention)
3. Rehabilitation (Tertiäre Prävention)

Das Schutzkonzept gilt für Gruppenstunden, Leitungsrunden und Fahrten des Stamm Elbe. Es ergänzt die Schutzkonzepte der Christuskirche Othmarschen und des VCP.

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Definition von Sexualisierter Gewalt	4
1. Leitbild	7
2. Selbstverpflichtungserklärung	8
3. Sensibilisierungen	9
4. Verhaltenskodex	11
5. Präventionsangebote	15
6. Sexualpädagogisches Konzept	16
7. Beschwerdemanagement	19
8. Intervention und Aufarbeitung	20
9. Prävention in der Leitungsrunde	24
10. Umsetzung	24
Kontaktstellen	25
Materialien	26

Rechtliche Grundlagen

(aus: Gelhaar, Tim: achtsam & aktiv im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz, 5. Aufl., Kassel 2019, S. 40-42.)

Internationale Konventionen und nationale Gesetze versuchen auf vielfältige Weise, Kinder und Jugendliche zu schützen.

Ein besonders wichtiges und grundlegendes Dokument ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Fast alle Staaten der Erde haben diese unterzeichnet. Sie legt fest, dass Staaten sich für einen bestmöglichen Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Entwicklungsbeeinträchtigungen einzusetzen haben und diesen Schutz sicherstellen müssen. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende Gesetze, soziale Maßnahmen und die Bereitstellung von Bildungsangeboten, v. a. in Schulen erfolgen.

In Deutschland gelten die im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Grundrechte natürlich auch für Kinder und Jugendliche. Dazu gehört zum Beispiel die Unantastbarkeit der Würde oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Aufgabe des Staates beziehungsweise der staatlichen Gemeinschaft (das sind alle in Deutschland lebenden Menschen) ist es, darauf aufzupassen, und Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) ist beschrieben, dass Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern verboten sind und eine Straftat darstellen. Der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches schützt die sexuelle Selbstbestimmung. Folgende Paragraphen sind für uns in Zusammenhang mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt wichtig:

§ 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren beziehungsweise unter 18 Jahren, die ihm*ihr zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, sind strafbar.
- Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (z. B. durch Lehrer*innen, Pfarrer*innen, Ausbilder*innen, Leiter*innen etc.).
- Sexuelle Handlungen sind unter anderem Zungenküsse, Streicheln der Brust, Streicheln des Genitalbereichs oder Geschlechtsverkehr.

§ 176: Sexueller Missbrauch von Kindern

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren oder
- Zwang eines Kindes, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder
- sexuelle Handlungen vor einem Kind sind immer strafbar.
- Die Tat ist immer strafbar, wenn das Opfer unter 14 Jahren alt ist. Dabei ist es unerheblich, ob die*der Täter*in fremd oder verwandt ist. Auch wenn das Kind (angeblich) zustimmt, besteht eine Straftat.
- Dem*der Täter*in muss das Alter des Kindes bekannt sein.
- Ein*e Täter*in ist ab 14 Jahren strafbar.

§ 176a: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

Dazu gehört:

- Beischlaf, Eindringen in den Körper (orale oder anale Penetration),
- gemeinschaftliche Tat,
- schwere Gesundheitsschädigungen und Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung als Folge des Missbrauchs.

§ 177: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- Sexuelle Handlungen mit Einsatz von Gewalt, Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben, Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos ist.
- Gewalt bedeutet in diesem Kontext körperliche Gewalt. Dazu zählt das Festhalten der Hände und Arme, das Auseinanderdrücken der Beine oder das Zuhalten des Mundes.
- Eine schutzlose Lage liegt dann vor, wenn die Möglichkeit, dem*der Täter*in zu entkommen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen besteht.

§ 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- Vorschubleisten für sexuelle Handlungen unter 16 Jahren (Schaffen günstiger Bedingungen) ist strafbar. Vorschubleisten bedeutet auf der einen Seite Schaffen von Gelegenheiten, aber auch das nicht Einschreiten in erkennbaren Situationen.

§ 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage sind strafbar.

§ 184: Verbreitung pornographischer Schriften

- Ist nur an Personen, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, erlaubt.

§ 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

- Ist strafbar.

§ 184c: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

- Ist strafbar.

Neben dem Strafgesetzbuch ist auch das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das sogenannte Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von Bedeutung. Es regelt den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (dazu gehören auch Jugendverbände wie der VCP). Dieser Schutzauftrag wird durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) konkretisiert.¹

¹ Welche Bedeutung das Bundeskinderschutzgesetz für freie Träger der Jugendhilfe und für Jugendverbände wie dem VCP hat, ist ausführlich in der Broschüre »Kinder schützen«, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) unter Mitwirkung des VCP beschrieben.

Was sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für uns im VCP ergibt, und was wir im Falle einer vermuteten oder bestätigten Kindeswohlgefährdung tun müssen beziehungsweise nicht tun müssen, ist unter „Intervention und Aufarbeitung“ beschrieben. Wichtig ist, dass es keine Verpflichtung zu einer Strafanzeige gibt. Dies entbindet uns jedoch nicht von unserer moralischen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das konkrete Vorgehen muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Für uns steht dabei das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Es ist wichtig, zwischen sexuellem Missbrauch und sexualisierten Grenzverletzungen zu unterscheiden. Während ersteres in jedem Fall gesetzlich verfolgt wird, erleben wir bei letzterem eine gesetzliche Grauzone. Nicht alles, was wir als sexuell grenzverletzend erleben, ist auch strafwürdig im Sinne unseres Rechtssystems. Grenzverletzendes Verhalten widerspricht jedoch unserem Selbstverständnis als Pfadfinder*innen (unter „Selbstverpflichtungserklärung“) und hat im VCP keinen Raum. Deshalb stellen wir über den gesetzlichen Rahmen hinaus Regeln auf, die im Verband, auf Gruppenebene oder auf Fahrt und Lager für alle Beteiligten verbindlich sind. Diese Regeln klären, was erlaubt ist und was nicht und welche Sanktionen bei Fehlverhalten folgen. Durch diese Transparenz bieten wir Kindern und Jugendlichen einen möglichst großen Schutzraum, der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen haben viele Landeskirchen sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Erklärungen, Verpflichtungen, Leitfäden und Handlungsempfehlungen herausgegeben, die für uns als kirchliche Jugendarbeit bindend sind. Im VCP bekennen sich außerdem verbandsweit alle

Pfadfinder*innen im VCP im Selbstverständnis (s. Kap. 9.2) und der darauf basierenden Selbstverpflichtung dazu, dass sie jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ablehnen und dass sie sich dafür einsetzen, dass keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden.

Definition von Sexualisierter Gewalt

(aus: Gelhaar, Tim: achtsam & aktiv im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz, 5. Aufl., Kassel 2019, S. 10-12.)

Sexualisierte Gewalt² ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer*inem Jugendlichen entweder gegen deren*dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die*der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter*innen nutzen ihre eigene Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die*den Jugendliche*n zur Sprachlosigkeit,

² Häufig findet sich im Sprachgebrauch auch der Begriff des »sexuellen Missbrauchs«. Der VCP bevorzugt jedoch den Begriff der sexualisierten Gewalt, da viele »missbrauchte« Menschen die Beschreibung als »missbraucht« ablehnen, denn dies bedeutet nach ihrem Verständnis, dass es dem »missbrauchenden« Menschen gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen, der sie nie – auch während der »Missbrauchshandlung« nicht – gewesen sind. Des Weiteren wird die Verwendung des Begriffes »Missbrauch« kritisiert, insofern als dies fälschlicherweise die Möglichkeit eines zulässigen sexuellen Gebrauchs implizieren könnte.

Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt. Sexualisierte Gewalt ist von dem*der Täter*in geplant und passiert niemals aus Versehen (Deegener 2014).

Sexualisierte Gewalt fängt dort an, wo ein Mensch

- beginnt, seine sexuelle Erregung zu suchen oder
- mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (z. B. Machtausübung),

ohne dass er auf die freie und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Das bedeutet, alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung, egal in welcher Abstufung, die zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen (oder auch zwischen Kindern und Jugendlichen) vorkommen, sind immer sexualisierte Gewalt.³

Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. In Hinblick auf die Intensität wird häufig zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen unterschieden:

- Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Perspektivenübernahme zusammen, das heißt, man macht sich nicht klar, dass Dinge, die für einen selbst okay sein mögen (z. B. Umziehen in Samelumkleiden vor allen; gemeinsames Duschen von Leitungen und Teilnehmenden), für andere unangenehm sein können. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die*der Jugendliche. Dies kann individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig sein.⁴ Grenzverletzungen passieren häufig, wenn es wenig konkrete Regeln und Strukturen gibt und sie nicht thematisiert werden. Wichtig ist es, eine Kultur der Entschuldigung und Achtsamkeit zu etablieren, in der individuelle Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.
- Übergriffe geschehen nicht zufällig, sondern beabsichtigt, Widerstände der Betroffenen werden ignoriert. Übergriffiges Verhalten beinhaltet zum Beispiel gezielte Berührungen im Intimbereich, Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet oder sexistische Äußerungen.
- Strafrechtlich relevante Handlungen umfassen rechtliche Straftatbestände der Körperverletzung, Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung oder der Erpressung.

³ Es geht jedoch nicht darum, mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt kindliche und jugendliche Sexualität generell zu verurteilen. Jugendliche und auch Kinder sind sexuelle Wesen und haben sexuelle Bedürfnisse. Sie sind interessiert an ihrem eigenen Körper, dem Körper anderer Kinder und Jugendlichen und dem Erwachsener. Es gibt Kontakte zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen, die kindlicher und jugendlicher Sexualität entsprechen (angefangen mit Doktorspielen im Kindergartenalter). Das heißt: Beide empfinden es als angenehm, sind wirklich gleichberechtigt, der Altersunterschied ist nicht zu groß und es geht nicht um Machtausübung.

⁴ So kann es für ein zehnjähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn Vater oder Mutter ins Bad kommen, wenn sie duscht. Für einen gleichaltrigen Jungen jedoch kann dies völlig normal sein.

In Hinblick auf die Art der sexualisierten Gewalthandlung kann zwischen Formen sexualisierter Gewalt mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt kann sein:

- Exhibitionismus,
- Voyeurismus,
- gemeinsames Anschauen von Pornografie beziehungsweise das Versenden pornografischer Fotos an Kinder und Jugendliche,
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt zeigen, die nicht altersgemäß sind,
- sich vor anderen ausziehen müssen,
- ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer*ines Jugendlichen,
- beim Baden/Duschen beobachtet werden,
- sexualisierte Sprache,
- Kinder oder Jugendliche in sozialen Netzwerken belästigen, zum Beispiel sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt kann sein:

- sexualisierte Küsse und Zungenküsse,
- Berührungen an Brust, Gesäß oder Genitalien,
- Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung),
- vaginale oder anale Penetration (d. h. Eindringen mit einem Gegenstand),
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Allen Formen sexualisierter Gewalt ist gemein, dass sie zerstörerisch sind und in der Seele der Betroffenen verheerenden Schaden anrichten können.

Sexualisierte Gewalt innerhalb und außerhalb des VCP

Für Gruppenleitungen oder Verantwortliche auf allen Ebenen des VCP gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt einzutreten.

Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, die innerhalb des VCP stattfinden kann, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexualisierte Übergriffe außerhalb des VCP erleben, zum Beispiel im Elternhaus oder durch Bekannte, Nachbarn etc.

Es kann passieren, dass sich Betroffene, die sexualisierte Gewalt in ihrem Umfeld erleben, ihren Gruppenleitungen im VCP mitteilen. Diesen vertrauen sie und hoffen, dass sie ihnen helfen. Unsere Verantwortung endet nicht, sobald die Taten außerhalb des

VCP stattfinden, denn Kinder und Jugendliche müssen überall vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Dauer der sexualisierten Gewalthandlungen

Sexualisierte Gewalt ist in den wenigsten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig dauern die sexualisierten Gewalthandlungen über eine lange Zeit an. Dies gilt besonders, wenn Täter*innen in enger Beziehung zum Opfer stehen (z. B. innerhalb der Familie) und die Opfer über die Vorfälle schweigen. Viele Mädchen und Jungen werden über Jahre hinweg missbraucht. Mit der Zeit steigern sich dabei meistens sowohl der Grad der Gewalttätigkeit als auch die Intensität der Übergriffe. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass die Gewalthandlungen von alleine aufhören. Es geht immer weiter, bis den Übergriffen Einhalt geboten wird. Auch deshalb ist es so wichtig, sich Hilfe zu holen.

1. Leitbild

Das folgende Leitbild formuliert die Werte und Umgangsweisen, die wir uns in unserer Gemeinschaft wünschen.

Wir arbeiten stets nach dem Grundsatz: Wir hinterlassen den Ort besser als wir ihn vorgefunden haben.

Wir sehen den Mittelpunkt unserer Stammesarbeit in der Jugendarbeit. Dabei legen wir unseren Fokus in der alltäglichen Stammesarbeit mit besonderer Rücksicht auf unsere Schutzbefohlenen, die Gruppenkinder.

Wir als Leiter*innen vermitteln in der Arbeit stets eine offene und tolerante Haltung. Wir fungieren hiermit auch als Vorbild für unsere Gruppenkinder und andere Leiter*innen.

Wir verstehen unseren Stamm als einen „safe space“⁵ und verhalten uns dementsprechend. Das Amt der Vertrauenspersonen, das bei den Gruppenkindern beworben wird, soll zur Entstehung dieses „safe space“ beitragen.

Wir nehmen die Grenzen unserer Mitmenschen (Gruppenkinder, Leiter*innen) wahr und überschreiten diese nicht. Dies gilt immer und insbesondere in herausfordernden Situationen.

Wir kommunizieren unsere eigenen Grenzen mit unseren Mitmenschen und fordern ein, diese zu respektieren. Wir fungieren hiermit als Vorbild für unsere Gruppenkinder und andere Gruppenleitungen.

Wir als Leiter*innen kennen die Grundsätze für vertrauliche Gespräche (siehe „Verhaltenskodex“) mit unseren Gruppenkindern und anderen Leiter*innen und kennen

⁵ Als „safe space“ verstehen wir einen Raum, in dem sich alle Mitglieder unserer Gemeinschaft wohl und sicher fühlen. Bei uns im Stamm möchten wir garantieren, dass sowohl unsere Gruppenkinder als auch die Gruppenleitungen gerne zu den Veranstaltungen kommen, sich gut aufgenommen und gesehen fühlen und wissen, dass sie sich in die Gemeinschaft einbringen können. Wir wünschen uns, dass alle Pfadfinder*innen im Stamm Elbe mit ihren Gefühlen und Gedanken und ihrer Identität offen sein können und akzeptiert werden.

unsere Ansprechpersonen im Stamm, in der Kirchengemeinde und im VCP, die wir bei Redebedarf kontaktieren.

Wir sind uns der gesellschaftlich konstruierten Geschlechterrollen bewusst und versuchen, diese nicht zu reproduzieren.

Wir geben die vorangegangenen Grundsätze an unsere Gruppenkinder und andere Leiter*innen weiter.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Die folgende Selbstverpflichtungserklärung folgt den Vorgaben des VCP und des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und muss von allen Gruppenleitungen unterschrieben werden.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Stamm Elbe, als Mitglied der Christuskirche Othmarschen und des VCP, lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Pfadfinder*innen untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Ich setze mich dafür ein, dass bei uns im Stamm keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden. Diese Grundsätze, zu denen ich mich selbst verpflichte, gelten in den Gruppen, bei den Fahrten und auf Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten des Stamm Elbe.

- **Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften vom Schutz vor sexualisierter Gewalt. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit anvertrauten und hilfesuchenden Personen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

- **Umgang mit Nähe und Distanz**

Ich versuche, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

- **Stellung beziehen**

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

- **Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche*r**

Mir ist bewusst, dass ich als Gruppenleitung des Stamm Elbe eine Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle als Leiter*in oder als sonstige*r Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

- **Kinder und Jugendliche ernst nehmen**

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

- **Respekt der Intimsphäre**
Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmer*innen sowie der Mitarbeiter*innen.
- **Grenzüberschreitungen wahrnehmen**
Ich achte die persönlichen Grenzen anderer Menschen. Ich schreite bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen sowie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.
Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen von anderen Personen verletzt werden. Ich spreche sie in Gruppenstunden oder Leitungsrunden an und verharmlose oder übertreibe dabei nicht.
- **Kein abwertendes Verhalten**
Ich selbst verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache und achte darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und auf Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
- **Intervention**
Bei einem Verdacht auf sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt handle ich nach dem Interventionsplan (siehe „Intervention und Aufarbeitung“) des Kirchenkreises und informiere die*den Meldebeauftragte*n des Kirchenkreises. Ich kenne den Handlungsleitfaden des VCP und bin mir der Möglichkeit, dort Unterstützung zu suchen, bewusst.

Ich kenne eine Telefonnummer eines Beratungstelefon, um mich bei konkreten Anlässen an eine Beratungsstelle zu wenden. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an eine Vertrauensperson beziehungsweise die beauftragten Personen auf Landes- und/oder Bundesebene.

3. Sensibilisierungen

Die Sensibilisierungen sind Workshops, in denen wir Gruppenleitungen uns mit dem Thema Prävention und dem Schutzkonzept unseres Stammes beschäftigen. Die Sensibilisierungen sollen dazu dienen, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Stamm präsent zu machen und die Gruppenleitungen, die eine Machtposition innehaben, regelmäßig an ihre Verantwortung zu erinnern.

Die erste Sensibilisierung aller Stammesmitglieder soll durch eine Adlergruppenstunde abgedeckt werden. Alle Plenumsmitglieder, die Gruppenleitungen werden wollen, müssen zusätzlich den Präventionsblock auf dem Grundkurs bzw. der Juleica-Schulung abschließen.

Im Anschluss an die Adlerprobe muss jedes Mitglied der Leitungsrunde jährlich an einer Sensibilisierung teilnehmen. In den Sensibilisierungen geht es nicht nur darum, das Wissen und die Visibilität des Themas Prävention aufzufrischen, sondern auch zusätzlich das bestehende Schutzkonzept zu wiederholen, zu reflektieren und ggf. zu überarbeiten. Die Sensibilisierungen sollen von einem Präventionsteam geplant und kommuniziert werden – die stammesinternen Veranstaltungen je nach Bedarf auch im Hybrid-Format.

Diese Sensibilisierungen können stammesintern organisiert werden, werden aber auch vom VCP und der Kirchengemeinde angeboten. Es gibt z.B. die Möglichkeit, die

Vertrauenspersonen des VCP Hamburg einzuladen, die Sensibilisierung mitzugestalten. Alle aktiven Gruppenleitungen, die in Hamburg leben, sollen mindestens einmal im Jahr an einer Sensibilisierung in Präsenz (vorzugsweise stammesintern oder vom VCP) teilnehmen. Für die nicht in Hamburg lebenden Gruppenleitungen gibt es die Möglichkeit, online an Sensibilisierungen teilzunehmen. Dies muss ebenfalls einmal im Jahr geschehen.⁶

Zusätzlich wird auf Fahrten (insbesondere der Pfingstfahrt und der Wichtelfahrt) noch einmal auf das Schutzkonzept und die Wichtigkeit der Umsetzung hingewiesen.

Erweiterte Führungszeugnisse

Eine weitere Verpflichtung aller Leitungspersonen in unserem Stamm ist es, regelmäßig ein Erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dies ist eine Vorgabe des VCPs, bei dem die Leiter*innen als ehrenamtliche Mitarbeitende alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis einreichen müssen. Wir haben uns entschieden, diese Regelung stammesintern zu verschärfen. Dies liegt daran, dass nicht alle Leiter*innen im Stamm Elbe auch Mitglied im VCP sind – und deshalb bisher nicht zur Abgabe eines Erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet waren – und daran, dass wir als Plenum der Meinung sind, dass der Zeitraum von 5 Jahren zu lang ist und dies eine einfache Möglichkeit ist, unseren Stamm zu einem sichereren Ort für alle Mitglieder zu machen.

Alle 3 Jahre muss jedes Plenumsmitglied ein Erweitertes Führungszeugnis einreichen. Daran wird zu Jahresbeginn im Jahresanfangsbrief, im E-Mail-Verteiler der Leiter*innen und in der WhatsApp-Gruppe erinnert, das Präventionsteam ruft dann im März zur Beantragung⁷ und Abgabe des Erweiterten Führungszeugnisses auf. Bis zur Pfingstfahrt (Ende Mai/Anfang Juni) müssen alle Zeugnisse eingegangen und kontrolliert worden sein.

Alle Adleranwärter*innen (sofern sie das Alter von 14 Jahren erreicht haben) müssen vor der Adlerpfingstfahrt ein Erweitertes Führungszeugnis einreichen, weil auch sie auf der Fahrt eine Leitungsrolle einnehmen (beispielsweise beim Geländespiel). Danach steigen die Neoadler in den Rhythmus des Plenums ein.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf keine relevanten Eintragungen haben; diese relevanten Eintragungen sind durch den VCP festgelegt. Jede relevante Eintragung und die Nichtabgabe des Erweiterten Führungszeugnisses nach wiederholter Aufforderung führt zum Ausschluss der Leitungsperson aus der Plenumsrunde und dem Stamm Elbe, sowie jeder Gruppen-, Plenums- und Stammesaktion.

Das Erweiterte Führungszeugnis muss an die Bundeszentrale des VCPs in Kassel geschickt werden; dort wird das Zeugnis kontrolliert. Bei relevanten Eintragungen wird der Landesverband bzw. das Präventionsteam des Stamm Elbe informiert. Vor der Pfingstfahrt kann das Präventionsteam eine aktuelle Liste der eingesehenen Erweiterten Führungszeugnisse bei der Bundeszentrale erfragen und somit erfahren, welche Zeugnisse eingesehen und überprüft worden sind.

⁶ Falls es Gruppenleitungen geben sollte, deren letzte Sensibilisierung über ein Jahr zurückliegt und die auf eine Fahrt mitfahren möchten, gibt es folgenden „Notfallplan“: Die Gruppenleitung unterschreibt eine schriftliche Sensibilisierung, auf die verpflichtend eine Sensibilisierung in Präsenz oder online folgen muss. Dies gilt für Fahrten mit Gruppenkindern sowie für Leitungsfahrten.

⁷ Das Erweiterte Führungszeugnis kann mit einer Bescheinigung der Kirchengemeinde oder des VCPs kostenlos beantragt werden.

4. Verhaltenskodex

Beziehungen mit Gruppenkindern

Grundsätzlich sind keine romantischen und/oder sexuellen Beziehungen zwischen Leitungspersonen und Gruppenkindern erlaubt. Dies gilt insbesondere für die eigenen Gruppenkinder.

Schlafsituation

Die Gruppenkinder sollen auf allen Fahrten, sofern es umsetzbar ist, die Möglichkeit bekommen, selbst zu entscheiden, ob sie geschlechtergetrennt oder alle zusammen in einem Raum/Zelt schlafen wollen. Zusätzlich sollen sie entscheiden dürfen, ob die Gruppenleitungen im gleichen oder einem anderen Raum/Zelt schlafen sollen.

Sobald ein einziges Kind den Wunsch ausspricht, die Schlafsituation geschlechtergetrennt zu gestalten, muss dies berücksichtigt werden.

Die Abfrage der Wünsche der Gruppenkinder soll, wenn möglich, über anonyme Zettel geschehen. Wenn dies nicht möglich ist, soll die Abfrage, ähnlich wie bei der Fahnen-träger*innenwahl, den anderen Gruppenkindern gegenüber anonym verlaufen, sodass nur die Gruppenleitungen von den Wünschen erfahren.

Die Gruppenkinder haben jederzeit die Möglichkeit, zu einer Gruppenleitung oder Vertrauensperson zu gehen und ihre Meinung zu ändern. Dies muss berücksichtigt werden.

Waschräume

Es soll auf jeder Fahrt, wenn möglich, einen Waschraum, der nur für weibliche Personen gedacht ist, und einen Waschraum, der nur für männliche Personen gedacht ist, geben. Diese müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Ein einzeln abschließbarer Waschraum gilt als geschlechtergetrennter Waschraum.

Wenn es nicht möglich sein sollte, dies zu garantieren, sollte es Zeiten geben, in denen die Waschräume nur für weibliche bzw. nur für männliche Personen offen sind.

Erste Hilfe

Es soll auf allen Stammesfahrten eine*n Sanitäter*in geben, der*die auf die Mitnahme des Erste-Hilfe-Koffers achtet und Notfallnummern sowie die Adressen des nächsten Arztes, Krankenhauses und einer Apotheke recherchiert.

Bei der Behandlung von dem*der Sanitäter*in soll stets eine weitere Leitungsperson, im besten Fall den Wünschen des Gruppenkindes entsprechend, anwesend sein. Dies gilt u.a. für die Entfernung von Zecken, das Aufkleben von Pflastern etc.

Auf Gruppenfahrten muss immer ein*e Leiter*in dabei sein, der*die einen Erste-Hilfe-Kurs abgelegt hat; grundsätzlich sollten alle Leiter*innen einen solchen Kurs gemacht haben. Die Leiter*innen sind auch hier dazu verpflichtet, die Regelungen für Stammesfahrten so gut wie möglich umzusetzen.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Die Leitungspersonen sind dazu angehalten, auf allen Fahrten auf die Sauberkeit der Waschräume zu achten. Das Küchenteam jeder Fahrt soll zu Beginn das Thema der Lebensmittelhygiene (Infektionsschutz) behandeln und im Laufe der Fahrt auf die notwendigen Maßnahmen achten.

Eincremen (Sonnensonne)

Die Gruppenkinder sollen von ihren Gruppenleitungen daran erinnert werden, dass es die Möglichkeit gibt, sich in einem der Waschräume einzucremen. Die Gruppenleitungen sollen darauf achten, dass alle Personen, die jemand anderen eincremen, darauf achten, die Zustimmung der Person einzuholen, egal ob Gruppenkind oder Leitungsperson.

Hilfe beim Toilettengang

Die Gruppenleitungen sollen, wenn möglich, nicht allein beim Toilettengang der Gruppenkinder unterstützen. Das Gruppenkind hat die Kontrolle darüber, u.a. welche Leitungspersonen den Toilettengang begleiten. Jeder Körperkontakt zum Gruppenkind findet unter Zustimmung des Kindes statt.

Erste Hilfe in den Gruppenstunden

Wenn Erste Hilfe als Thema in den Gruppenstunden behandelt wird, z.B. um die stabile Seitenlage zu lernen, ist es die Verantwortung der Leitungspersonen, darauf zu achten, dass regelmäßig die Zustimmung aller Beteiligten bei körperlichen Übungen (Stabile Seitenlage, Verbände etc.) eingeholt wird.

Heimweh

Beim Trösten von an Heimweh leidenden Kindern sollen sich, wenn möglich, zwei Leitungspersonen gemeinsam absprechen. Jeder Körperkontakt zum Gruppenkind findet unter Zustimmung des Kindes statt.

Körperliche Nähe (z.B. am Lagerfeuer)

Jeder Körperkontakt findet unter Zustimmung aller beteiligten Personen statt. Gruppenleitungen sind dafür verantwortlich, ihre eigenen Gruppenkinder im Blick zu haben und auf deren Wohlbefinden zu achten, insbesondere auch bei vermehrtem und/oder längerem Kontakt zwischen einem Gruppenkind und einer Leitungsperson.

Händchen halten

Die Gruppenkinder entscheiden selbst, ob sie beim Taps und Tischlied singen die Hände der anderen Gruppenkinder und Leitungspersonen greifen möchten. Wenn Sie

sich dagegen entscheiden, können sie z.B. die Arme der Nachbar*innen anfassen oder gänzlich auf den Körperkontakt verzichten.

Spiele mit Körperkontakt (Twister, Kanister, ...)

Wenn Spiele, die längeren Körperkontakt zwischen den Gruppenkindern (und Leitungspersonen) erfordern, in der Gruppenstunde oder mit allen Beteiligten auf Fahrt gespielt werden, achten die Gruppenleitungen auf das Wohlbefinden ihrer Gruppenkinder und fragen, ob der Aspekt des Körperkontaktes für alle Kinder in Ordnung ist. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, Nein zu sagen und das Spiel abubrechen. Wenn ein Kind das Spiel nicht spielen möchte, wird ohne großes Aufheben eine Alternative vorgeschlagen.

Diese Regelung gilt auch für Geländespielposten, Projekte und Feststände, die Körperkontakt der teilnehmenden Gruppenkinder erfordern.

Hochwerfen (an Geburtstagen)

Wenn ein Gruppenkind oder eine Gruppenleitung auf einer Fahrt Geburtstag hat, wird man am Abend vorher von einer Gruppenleitung gefragt, ob man anlässlich des Geburtstages hochgeworfen werden möchte. Dies ist allein die Entscheidung des Gruppenkindes/der Gruppenleitung und muss ernst genommen werden.

Nächtliche Aktionen: Tropfen/Kohte runterlassen

Aktionen wie Tropfen oder Kohte runterlassen einer Gruppe müssen vorher im Plenum besprochen werden. Die anderen Leitungspersonen haben so eine Möglichkeit, einzugreifen, falls die Anzahl der Aktionen zu hoch ist. Das Aufwecken der Gruppenkinder wird von externen Leitungspersonen begleitet.

Die Gruppenkinder sollen eine Möglichkeit bekommen, sich gegen die Teilnahme an diesen Aktionen zu entscheiden. Dies wird z.B. durch das Runterlassen der Gepäckkohte garantiert.

Digitale Medien

Gruppenkinder dürfen keine Handys oder sonstige elektronische Geräte auf Fahrten mitnehmen oder in den Gruppenstunden verwenden. Leiter*innen benutzen ihre Handys nicht vor den Gruppenkindern; zum Fotografieren auf Fahrten können Leitungspersonen Kameras mitbringen. Die Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern geteilt; ab 14 Jahren wird auch die Erlaubnis der Kinder selbst abgefragt.

Mitbestimmung & Partizipation

Durch die Möglichkeit, in den Gruppenstunden selbst zu entscheiden, welches Spiel die Gruppenkinder spielen wollen, und auf Fahrten zwischen verschiedenen Projekten und Festständen zu wählen, können die Kinder ihre Erfahrung in unserem Stamm mitbestimmen. Die Gruppenleitungen können vor Gruppenfahrten und

Fuxkellerübernachtungen nach Wünschen und Ideen der Gruppenkinder fragen und diese in ihre Planung mit einbringen.

Regeln & Rechte

(aus: (Hg.): VCP: Deine Rechte auf Fahrt und Lager.)

Lager und Fahrten gehören zu den pfadfinderischen Höhepunkten. Jede und jeder, der daran teilnimmt, hat Rechte. Es ist wichtig, dass du diese Rechte kennst. Du kannst sie für dich und andere einfordern. So kann das Zusammenleben auf Fahrt und Lager gelingen und zu einer unvergesslichen positiven Erinnerung für alle werden.

1. Wohlfühlen: Niemand darf dir auf Fahrt oder auf dem Lagerplatz drohen oder Angst machen.
2. Gleichbehandlung: Niemand darf dich wegen deiner Hautfarbe, Herkunft, deines Geschlechts oder etwas anderem beleidigen, abwerten oder sich über dich lustig machen.
3. Ruhe und Erholung: Auch auf Fahrt und Lager hast du das Recht auf Ruhe und Erholung. Besonders nachts darfst du das einfordern. Du musst nicht erdulden, dass man dich nachts gegen deinen Willen weckt.
4. Eigene Meinung und Mitbestimmung: Deine Meinung ist wichtig und muss gehört werden. Du darfst in deiner Gruppe Ideen einbringen und die Fahrt oder das Lager mitgestalten.
5. Keine Gewalt: Fahrten und Lager im VCP sind gewaltfrei. Niemand darf dich mit Taten oder Worten verletzen. Egal ob im Spiel oder als Bestrafung. Pflocken, fesseln und festhalten gegen deinen Willen ist nicht erlaubt.
6. Gesundheit: Du hast das Recht, ausreichend Essen und Trinken zu bekommen. Wenn du dich verletzt oder dir etwas weh tut, hast du das Recht auf medizinische Versorgung.
7. Dein Körper gehört dir: Niemand darf mit dir zärtlich sein, wenn du das nicht möchtest. Du entscheidest selbst darüber, wer dich fotografiert oder filmt, dich auf Zecken untersucht und wer dich umarmen darf.
8. Du bestimmst selbst: Niemand darf dich zwingen mit Unbekannten oder Personen des anderen Geschlechts in einem Zelt zu schlafen. Du entscheidest selbst, inwieweit du beim Duschen oder im Schwimmbad deinen Körper zeigen willst.

Wenn jemand deine Rechte verletzt, sag deutlich Nein und hole dir Hilfe. Wende dich an deine Gruppenleiterin oder deinen Gruppenleiter oder an eine Person, der du vertraust. Lass nicht nach, bis man dir hilft. Hilfe holen ist kein Petzen, sondern dein Recht.

Andere haben dieselben Rechte wie du. Achte darauf, dass du die Rechte der anderen nicht verletzt.

Gesprächsgrundsätze

(aus: (Hg.): VCP: Gesprächsleitfaden für Vertrauenspersonen, 2021.)

Ernst nehmen und glauben	Wenn eine Person dich ins Vertrauen zieht, nimm sie* und ihre* Äußerungen ernst und glaube ihr*!
Offen, anerkennend	Nimm eine offene anerkennende Körperhaltung ein, anstatt skeptisch und abweisend zu wirken. Das macht Mut, sich dir anzuvertrauen.
Ruhig bleiben	Wenn sich dir jemand anvertraut, dann bleibe ruhig und gelassen. Deine Aufgabe ist im Moment, zuzuhören, nichts anderes. Die Ruhe und Gelassenheit überträgt sich und gibt der*dem Erzählenden die Kraft, die er*sie braucht.
Umgang mit der Vertraulichkeit	Transparent, klar und eindeutig sein. Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst. Die Betroffenen starten häufig das Gespräch mit: „Kann ich Dir etwas sagen und du sagst es auf keinen Fall weiter?“ Da wir das nicht können – wir müssen in einem solchen Fall unbedingt reagieren können – werden wir das absolute Vertrauen ausschlagen: „Es ehrt mich, dass Du mir etwas anvertrauen möchtest, was Dich bedrückt. Ich weiß jetzt noch nicht, was das ist und wie sehr mich das, was Du mir sagen willst, beschäftigt. Vielleicht möchte ich mich später mit jemandem darüber austauschen- Ich kann Dir aber versichern, dass ich das mit Dir besprechen werde.“
Zeit lassen zur Entscheidungsfindung	So hat der*die sich Dir Anvertrauende die Möglichkeit, abzuwägen und eine wirklich eigene Entscheidung zu treffen. Du wirst spüren, ob die Person sich einen Vorschlag, was zu tun ist, von dir wünscht oder noch nicht entscheiden kann.
Einbinden in Entscheidung, diese in Ruhe treffen	Sowohl im Gespräch als auch im Kontakt im Anschluss ist es wichtig, den Menschen in das weitere Geschehen offen und transparent mit einzubinden. Das wirst Du dann aber sicherlich mit anderen zusammen besprechen und planen können. Denk und besprich den nächsten Schritt – nur den nächsten! Sage, dass Du Dich nun mit jemandem Deines Vertrauens besprechen wirst – und sag dazu, wer das ist, wenn Du das schon weißt. Dann wirst Du mit ihm*ihr wieder Kontakt aufnehmen. Auf Fragen nach Entscheidungen antworte mit: „Das weiß ich jetzt noch nicht. Wenn ich das weiß, dann werde ich das aber mit Dir besprechen.“
Ansprechbar bleiben	Biete dem Kind oder Jugendlichen an, dass er*sie jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Akzeptiere, wenn es abgelehnt wird. Traue deinen eigenen Gefühlen und sei echt den Betroffenen gegenüber – sie habe sich bewusst entschieden, sich Dir anzuvertrauen und werden das wieder tun, wenn Du ihnen zeigst, dass sie Dir vertrauen können.
Sich mit anderen beraten	Bei uns soll das 4-Augen-Prinzip gelten. Also suche Dir jemanden zum Besprechen. Dokumentiert gemeinsam und überlegt dann in Ruhe Eure nächsten Schritte entlang eines Handlungsleitfadens oder Interventionsplanes.

5. Präventionsangebote

Folgende Angebote sollen ca. einmal im Jahr in einer Gruppenstunde genutzt werden, um das Thema Prävention bei den Gruppenkindern zu thematisieren und auf Handlungsstrategien im Falle von Grenzverletzungen oder Vorfällen jeglicher Art hinzuweisen. Diese Materialien sind vom VCP zur Verfügung gestellt und an die verschiedenen Altersstufen angepasst. Im Laufe der Entwicklung, Verbesserung und Weiterarbeit an dem Schutzkonzept werden wir die Angebote bewerten, Verbesserungsvorschläge einbringen und ggf. eigene Ideen entwickeln und ergänzen.

Methodensammlung für Gruppenstunden und Schulungen: https://www.vcp.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/pdf/Methodenkarten_achtsam__aktiv.pdf (zuletzt eingesehen am 05.03.2023).

6. Sexualpädagogisches Konzept

(aus: (Hg.): VCP: Konzept sexueller Bildung im VCP, 2022.)

Definition Sexualität

Die Sexualität ist von Geburt an ein existenzieller Teil der Persönlichkeit eines jeden Menschen. Dabei ist mit Sexualität nicht (nur) der Geschlechtsverkehr/die Erotik gemeint. Sexualität umschließt das biologische Geschlecht, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und die Fortpflanzung. Sexualität ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen. In jeder Lebensphase sind andere Formen von Sexualität vorherrschend, aber sie sind grundsätzlich alle als etwas Positives zu betrachten.

Jeder Mensch hat das Recht, seine Sexualität selbstbestimmt und seinen Neigungen und Interessen entsprechend auszuleben, vorausgesetzt, sexuelle Beziehungen und Handlungen finden einvernehmlich statt.

Wird Sexualität missbraucht, um gewaltvoll Macht auszuüben und/oder andere zu demütigen, sprechen wir von sexualisierter Gewalt. Sexualisierte Gewalt ist klar von Sexualität abzugrenzen.

Wozu sexuelle Bildung im VCP?

Der VCP ist ein Kinder- und Jugendverband. Eine zentrale Lebensaufgabe im Jugendalter ist es, sexuelle Beziehungen aufzunehmen und gestalten zu lernen. Dies geschieht auch in unseren Gruppenstunden, auf Fahrt und im Lager. Pfadfinden steht außerdem für die Förderung der persönlichen Entwicklung jeder und jedes Einzelnen. Der VCP sieht es als seine Aufgabe, junge Menschen auch in ihrer sexuellen Entwicklung sensibel zu begleiten und ihnen Informationen zu den für sie wichtigen Fragen anzubieten. Wir wollen Kinder und Jugendliche mit ihrer sexuellen Entwicklung und den damit verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten nicht allein lassen. Dies schließt die Perspektive queerer Jugendlicher mit ein. Sexuelle Bildung kombiniert Wissensvermittlung mit pädagogischen Methoden und Konzepten, um Kinder und Jugendliche zu stärken und zu selbstbestimmten Entscheidungen zu befähigen. Dies setzt voraus, dass alle Kinder und Jugendliche das Maß der eigenen Beteiligung selbstbestimmen können.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen macht es notwendig, Sexualität im Verband zu thematisieren. Sexuelle Bildung ist Teil des Schutzkonzepts. So können Kinder schon früh lernen, versehentliche oder

absichtlich begangene Grenzverletzungen zu benennen und wissen, dass sie sich der Gruppenleitung diesbezüglich anvertrauen können. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche Grenzverletzungen und Missbrauch öffentlich machen, steigt mit der Selbstverständlichkeit, mit der Sexualität und sexuelle Rechte im Verband thematisiert werden. Außerdem hilft die Auseinandersetzung mit dem Thema auf Leitungsebene die Wahrscheinlichkeit sexueller Übergriffe strukturell zu verhindern und versehentliche Grenzverletzungen zu minimieren.

Nicht zuletzt verpflichtet uns das Sozialgesetzbuch zu geschlechterreflektierter Jugendarbeit. Es ist also wichtig, dass sich Gruppenleitungen mit Geschlechterrollen beschäftigen und stereotype Zuschreibungen hinterfragen lernen. Der Einsatz für Gleichberechtigung aller Geschlechter ist der Weg hin zu einer besseren und gerechteren Welt.

Wie kann das aussehen?

Wir gehen davon aus, dass Gruppenleitungen eine zentrale Rolle in Bezug auf sexuelle Bildung im VCP spielen. Das geschieht nicht, indem sie einen festgelegten Kanon an Gruppenstunden zum Thema anbieten, sondern indem sie über ihre Haltung und ihre Sexualität sprechen, bei Wahrung ihrer eigenen Grenzen. Gruppenleitungen wirken als Vorbild, auch in der Art, wie sie ihre Beziehungen gestalten, was sie Jungen und Mädchen zutrauen und wofür sie ansprechbar sind.

Es gilt hier, diese Prozesse bewusst zu machen und das Sprechen über sehr persönliche Themen zu üben, Gruppenleitungen mit Wissen über rechtliche Regelungen und Unterstützungsangebote und Beratungsstellen zu versorgen. Auch Wissen über die sexuelle und seelisch-moralische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen zu vermitteln ist wichtig.

Es werden Methoden für Gruppenstunden und sonstige Aktivitäten zur Verfügung gestellt, die dabei helfen, Fragen zu persönlichen Grenzen und Gruppenregeln, zu Vielfalt und körperlicher Entwicklung und Ähnliches zu thematisieren, wo es notwendig und gewünscht ist. Gruppenleitungen sollen damit auf die Fragen und Bedürfnisse ihrer Gruppenmitglieder reagieren können. Das schließt auch die Nutzung von externen Angeboten wie Vereinen und Beratungsstellen ein.

Schulungen auf Landes- und Bundesebene sowohl für (Gruppen-)Leitungen als auch für Jugendliche Gruppenmitglieder werden bei Bedarf angeboten.

Wichtige zu vermittelnde Inhalte

- Werte, die wir leben

Im VCP haben wir eine gemeinsame Grundhaltung gegenüber bestimmten Themen, unter anderem auch Werte, die in den Bereich der sexuellen Bildung fallen. Dazu gehören ohne besondere Reihenfolge:

- Vielfalt

Der VCP setzt sich aktiv für die Akzeptanz sexueller Vielfalt ein. Dies hat er mit dem BV-Beschluss „Vielfalt im VCP“ unterstrichen.

- Grenzen

Ein gesunder Umgang mit Grenzen ist uns wichtig. Dazu gehört, sensibel für die Grenzen anderer zu sein und zu werden, und diese zu respektieren und zu achten. Gleichzeitig gilt es, die eigenen Grenzen zu kennen und kennenzulernen und zu setzen, um

für sich selbst einstehen zu können. Dazu finden sich viele Methoden in der Methodensammlung „achtsam & aktiv“.

- Einverständnis

Jede sexuelle Handlung bedarf des Einverständnisses aller Beteiligten.

- Beziehungen

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, partnerschaftliches Verhalten zu erlernen.

- Geschlechterrollen

Wir hinterfragen aktiv stereotype Geschlechterrollen und setzen uns für die Gleichberechtigung aller Geschlechter ein.

- Expert*innen vor Ort

Um sich weitere Informationen zu beschaffen und sich beraten zu lassen, ist es hilfreich, Expert*innen vor Ort zu kennen. Das können beispielsweise Beratungsstellen zum Thema „Diskriminierung“, queere Beratungsstellen, Beratungsstellen zum Thema „sexuelle Gesundheit“, sexualisierte Gewalt und Vereine mit verschiedenen Ressourcen und Themenschwerpunkten sein. Nicht alles muss im Gruppenrahmen Platz finden. Wenn es andere Vereine etc. Mit passenden Angeboten gibt, kann an diese weiterverwiesen werden.

- Ansprechpersonen im VCP

Auch im VCP kann es Einzelpersonen oder Gruppen (zum Beispiel Arbeitskreise, Projektgruppen, Fachgruppen) mit einem großen Wissensschatz, die unterstützen können, geben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bildungsreferent*innen der Länder, die Fachgruppe „achtsam & aktiv“ und entsprechende Arbeitskreise der Länder.

- Rechtliche Regelungen

Bei dem Thema „sexuelle Bildung“ entsteht schnell die Frage „Dürfen wir überhaupt Angebote sexueller Bildung anbieten? Ist dies nicht das vorrangige Recht der Erziehungsberechtigten?“

Der VCP darf Angebote sexueller Bildung machen. Durch seine Öffentlichkeitsarbeit sind Erziehungsberechtigte darüber informiert, dass sie entsprechende Angebote erwarten dürfen. Bei besonderen Maßnahmen ist das Einholen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung deutlich empfohlen. Angebote des VCP dürfen selbstverständlich nicht jugendgefährdend sein und den Kinderschutz verletzen.

- Körperentwicklung und Wahrnehmung

Da wir ein Kinder- und Jugendverband sind, begleiten wir Kinder und Jugendliche in Zeiten großer körperlicher und seelischer Veränderungen und bei der Suche nach sich selbst und ihrem Platz in der Welt. Das sollten wir nicht ignorieren, sondern sie alters- und entwicklungsangepasst aufklären. Außerdem sollten Gruppenleiter*innen einen Blick für mögliche damit einhergehende Schwierigkeiten oder spezifische Situationen haben, um konkrete Situationen lösen zu können und ggf. an Expert*innen vor Ort und Ansprechpersonen im VCP weiterverweisen zu können (Beispiele: Körperhygiene, Essstörung, erste Menstruation etc.).

- Vorbereitung der Gruppenleitungen

Junge Gruppenleitungen ab 16 Jahren befinden sich selbst mitten in der Pubertät und haben bis dahin meist wenig sexuelle Erfahrungen im erwachsenen Sinn gemacht. Sie sind also weit davon entfernt, neutral und allwissend auf die Interessen ihrer Gruppenmitglieder zu schauen.

Der Vorteil ist, dass sie sich gemeinsam mit den Gruppenmitgliedern auf die Suche nach Antworten begeben können, mit einem kleinen Vorsprung. Und das ist genau die Idee von „Jugend führt Jugend“. Es gilt, die Gruppenleitungen – jugendliche wie erwachsene – für bestimmte Themen zu sensibilisieren und Selbstreflexion zu fördern.

Dazu werden Schulungsbausteine für die Ausbildung von Gruppenleitungen und für andere Leitungsfunktionen entwickelt. Diese sollen vor allem dafür werben, offen über Sexualität und die damit verbundenen Fragen zu sprechen, aber auch Wissen über sexuelle Entwicklung, rechtliche Fragen und Expert*innen-Organisationen vermitteln.

7. Beschwerdemanagement

Es soll bei uns im Stamm Möglichkeiten für alle Teilnehmenden geben, sich zu den Umständen zu äußern und ihre Gedanken, Probleme, Fragen und Sorgen zu formulieren und einzubringen. Dieses Feedback der Stammesmitglieder wird immer ernst genommen und ggf. im Plenum, bei den GOs oder den entsprechenden Ansprechpersonen außerhalb des Stammes angesprochen.

In den Gruppenstunden und in der Lagerbegehung (auf der Pfingstfahrt) oder am ersten Abend einer Fahrt werden alle Mitglieder des Stammes auf die Anlaufstellen aufmerksam gemacht. Die Gruppenkinder sollen regelmäßig darauf hingewiesen werden, dass sie im Stamm mehrere Personen haben, an die sie sich jederzeit wenden können.

Neben den eigenen Gruppenleitungen soll es folgende Stellen geben, um dieses Feedback zu äußern:

Vertrauenspersonen

Für die alltägliche Stammesarbeit soll es zwei Vertrauenspersonen als Ansprechpersonen für die Gruppenkinder geben. Diese Vertrauenspersonen sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens 3 Jahre Plenumserfahrung
- Zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts⁸
- Sie sind nicht Leiter*innen der gleichen Fuchsgruppe⁹
- Aktive Gruppenleitungen, die in Hamburg leben (= die regelmäßig an der Kirche sind)

⁸ Die Gruppenkinder sollen, soweit möglich, eine Ansprechperson des eigenen Geschlechts haben, falls sie sich damit wohler fühlen.

⁹ Alle Gruppenkinder sollen eine Ansprechperson haben, die nicht die eigene Gruppenleitung ist, falls es zu Übergriffen in der eigenen Gruppe kommt.

- Das Amt der Vertrauensperson darf sich nicht mit folgenden Ämtern/Aufgaben überschneiden: Ausschuss,¹⁰ Pfingstfahrt-GO,¹¹ Präventionsteam¹²

Die Vertrauenspersonen werden auf jeder Wichtelfahrt anonym durch das Plenum gewählt und haben ihr Amt ein Jahr inne. Teil des Amtes soll es sein, sich bei den Gruppenkindern vorzustellen (z.B. mit einem kurzen Besuch in den Gruppenstunden) und möglichst auf vielen Fahrten präsent zu sein.

Für die Gruppenleiter*innen kann es separate Vertrauenspersonen geben.

Kummerkasten

Es soll auf jeder Fahrt und im Fuxkeller einen „Kummerkasten“ geben, der es den Gruppenkindern und Leiter*innen ermöglicht, anonym und ehrlich Feedback zu geben, Beschwerden loszuwerden, auf Probleme aufmerksam zu machen und sich generell zu unserer Stammesarbeit zu äußern.

Die Verantwortung für das Mitbringen und Aufstellen eines solchen Kummerkastens liegt beim Präventionsteam.

Von der Kirchengemeinde wird es „Profis“ geben, die wiederum als Ansprechpersonen für unsere stammesinternen Vertrauenspersonen dienen. Sie sind bei Problemen und Fragen immer ansprechbar, werden aber ggf. erst mit dem fertiggestellten Schutzkonzept der Gemeinde eingeführt. Auch im VCP gibt es mehrere Anlaufstellen.

8. Intervention und Aufarbeitung

Wenn es konkrete Missbrauchsbeschwerden in unserem Stamm gibt, folgen wir dem Handlungsleitfaden des Kirchenkreises, der u.a. im Schutzkonzept der Christuskirche Othmarschen verankert ist.

Optional können die Leitungspersonen gemeinsam mit der betroffenen Person die Entscheidung treffen, dem Handlungsleitfaden des VCP zu folgen. Dies ist aufgrund von der Begleitung durch die Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragten zu empfehlen.

Handlungsleitfaden des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

(aus: (Hg.): Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein: Ernstfall sexualisierte Gewalt, 2022.)

Wenn Sie als Mitarbeitende/r einer Gemeinde oder Einrichtung Beschuldigungen, Beobachtungen oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt erhalten, ist folgendes wichtig:

¹⁰ Die Vertrauenspersonen müssen ggf. Vorfälle sexualisierter Gewalt in anonymisierter Form an den Ausschuss herantragen und dürfen aus diesem Grund nicht beide Ämter übernehmen.

¹¹ Die Vertrauenspersonen sollten auch auf der Pfingstfahrt ein offenes Ohr für die Sorgen der Gruppenkinder und Leiter*innen haben. Dies ist nicht mit der Aufgabe des Pfingstfahrt-GOs kompatibel.

¹² Die Vertrauenspersonen müssen ggf. Vorfälle sexualisierter Gewalt in anonymisierter Form an das Präventionsteam herantragen und dürfen aus diesem Grund nicht beide Ämter übernehmen.

- ➔ Bewahren Sie Ruhe! Treffen Sie in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht oder Vorwürfen.
- ➔ Hören Sie dem Menschen, der sich in der Sache an Sie wendet, aufmerksam zu, ohne das Gehörte gleich zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen. Erläutern Sie das weitere Vorgehen.
- ➔ Dokumentieren Sie das Gespräch und das weitere Geschehen mit Fakten, Datum, Uhrzeit und mit wörtlichen Zitaten.
- ➔ Informieren Sie in jedem Fall unverzüglich die unabhängige meldebeauftragte Person des Kirchenkreises. Diese veranlasst gemeinsam mit der zuständigen propstlichen Person und Fachkräften alle erforderlichen Schritte in Rückkopplung mit Ihrer Gemeinde oder Einrichtung, wie: Schutz des Opfers, Freistellung eines Beschuldigten, Einschaltung von Jugendamt und/oder Staatsanwaltschaft, Benachrichtigung von Eltern und Öffentlichkeit.
- ➔ Holen Sie sich Unterstützung und Beratung. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter „Kontaktstellen“. Unsicherheit und Zweifel begleiten das Thema Missbrauch zwangsläufig. Wichtig ist, damit nicht allein zu bleiben,
- ➔ Verweisen Sie bei Medienanfragen auf die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises: Dr. Monika Rulfs, (040) 558 220-262, Mobil 0173 25 98 305.

Handlungsleitfaden des VCP

(aus: (Hg.): VCP: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Übergriffe.)

Generell gilt:

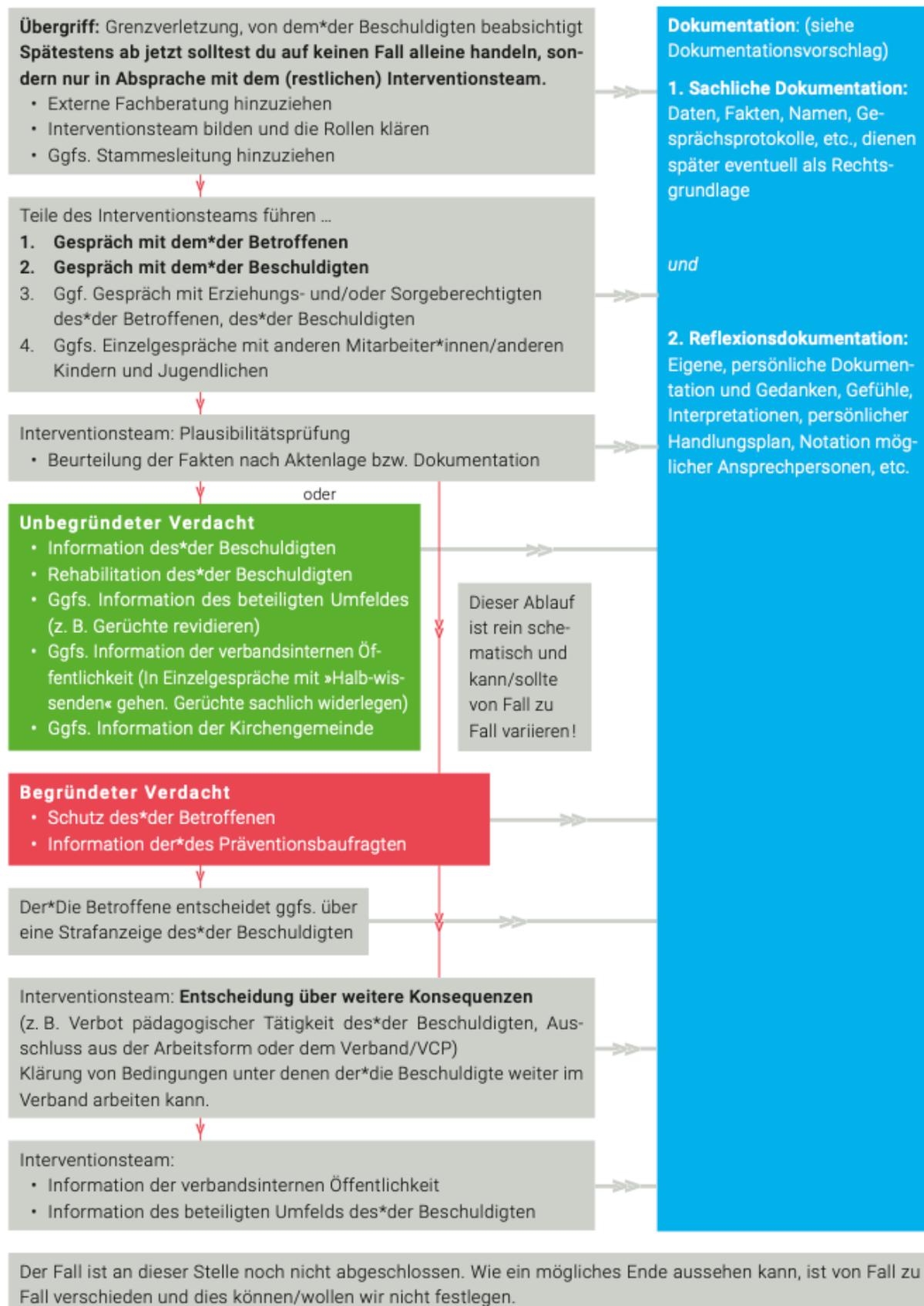
- Ruhe bewahren.
- Besonnen handeln.
- Vertraulicher Umgang mit der Situation: Schutz des*der Betroffenen, des*der Beschuldigten und des Verbandes (VCP).
- Neutralität bewahren.
- Es ist wichtig, das Wohl aller beteiligten Personen zu achten.



13

¹³ Zur Dokumentation siehe das Dokumentationskonzept zu Vorfällen sexualisierter Gewalt im VCP.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Übergriffe – Teil 2



9. Prävention in der Leitungsrunde

Als Leitungsrunde folgen wir den folgenden Leitlinien, um uns selbst und die anderen Leiter*innen unseres Stammes zu schützen:

- Wir kommunizieren und respektieren unsere Grenzen insbesondere auch in Bezug auf die Aufgaben, die wir in der Stammesarbeit und Fahrtenplanung sowie -durchführung übernehmen, auf unsere eigenen Kapazitäten und auf Überforderung mit unserer Rolle, Verantwortung und Funktion als Leiter*innen.
- Wir wissen, dass auch wir als Leitungen betroffen von Gewalt, Missbrauch und Übergriffen sein können und sind dementsprechend sensibel im Umgang miteinander.
- Wir sind uns bewusst, dass es auch innerhalb unserer Plenumsrunde Machtdynamiken gibt, die z.B. aus Altersunterschieden oder ehemaligen Verhältnissen als Helfer*in/Leiter*in und Gruppenkind entstehen.
- Wir sind uns bewusst, dass wir uns in jeder Situation an Ansprechpersonen im Stamm, in der Kirchengemeinde und im VCP wenden können. Diese Angebote kommunizieren wir an die anderen Leiter*innen und nutzen wir bei Bedarf.

10. Umsetzung

Präventionsteam

In Zukunft sollen bei den Ämterwahlen im Plenum des Stamm Elbe (jährlich im Anschluss an die Hamburger Sommerferien) auch 2-3 Leiter*innen in das Amt des Präventionsteams gewählt werden. Diese Personen sind dafür verantwortlich, das Schutzkonzept bei uns im Stamm umzusetzen. Unterstützt werden sie dabei vom gesamten Plenum.

Neben dem Präventionsteam haben auch die Gruppenleitungen jeder Fuchsgruppe und die GOs (Großorganisator*innen) jeder Fahrt eine besondere Verantwortung, das Schutzkonzept in ihrem Aufgabenbereich (ihre Gruppe bzw. die Fahrt, die sie planen) umzusetzen. Auch die Vertrauenspersonen verpflichten sich dazu, das Schutzkonzept gut zu kennen und auf die Umsetzung zu achten.

Zu den regelmäßigen Aufgaben des Präventionsteams gehört die Gestaltung der Wahl der Vertrauenspersonen, die Koordination, Planung (und ggf. Durchführung) jährlicher Sensibilisierungen und die Übersicht der Selbstverpflichtungserklärungen, Erweiterten Führungszeugnisse und Teilnahmen an Sensibilisierungen der einzelnen Leiter*innen in Form des Schutzkonzeptordners.

Für die gegenseitige Kontrolle der Erweiterten Führungszeugnisse muss es sich bei diesem Amt um mindestens zwei Personen handeln.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit an diesem Schutzkonzept wurde Ende Januar 2023 über den Instagram-Account des Stammes und eine Nachricht an die Eltern aller Fuchsgruppen

kommuniziert. In diesem Rahmen wurde auch nach Feedback und Input zu diesem Vorhaben gefragt.

Auf die Verabschiedung des Schutzkonzeptes durch das Plenum soll eine weitere Nachricht an die Eltern der Fuchsgruppen folgen. Das Schutzkonzept soll auf der Website des Stammes hochgeladen werden und in diesem Sinne mit der Öffentlichkeit geteilt werden. Es wird ebenfalls Teil der (digitalen) Leiter*innenmappe.

Partizipation & Reflektion des Schutzkonzeptes

Die Gruppenkinder sollen eine Chance bekommen, sich durch Fragebögen mit Fragen zu ihren bisherigen Erfahrungen im Stamm und zum Schutzkonzept in das Schutzkonzept einzubringen. Dies soll ca. alle 1-2 Jahre in den Gruppenstunden thematisiert werden und liegt in der Verantwortung der Gruppenleitungen, die alle Fragebögen dann an das Präventionsteam weiterleiten. Auch die Gruppeneltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich unter praevention@stamm-elbe.de oder vertrauenspersonen@stamm-elbe.de bei den jeweiligen Ämtern zu melden.

Mithilfe dieser Partizipationsmöglichkeiten und der jährlichen Sensibilisierungen soll das Schutzkonzept regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden. Dies liegt in der Verantwortung des Präventionsteams.

Kontaktstellen

Ansprechpersonen im VCP

- Präventionsbeauftragte des VCP:
Louisa Kreuzheck:
louisa.kreuzheck@vcp.de
- Vertrauenspersonen im VCP Hamburg:
Thies und Nadja (MCE):
vertrauenspersonen@vcp-hamburg.de
- Bildungsreferentin im VCP Hamburg:
Marlena Kramer:
biref@vcp-hamburg.de

Ansprechpersonen im Kirchenkreis

- Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
Beate Pfeiffer:
(040) 558 220 526; (040) 558 220 527
Anais Abraham (unabhängige Meldebeauftragte):
0173 25 98 282; praevention@kirchenkreis-hhsh.de
- Stabsstelle Prävention der Nordkirche

Rainer Kluck, Leitung:
(040) 43 21 67 69 3; rainer.kluck@praevention.nordkirche.de

Externe Ansprechpersonen

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (vermittelt Anrufende an eine passende und kompetente Beratungseinrichtung vor Ort)
0800 2255530; beratung@hilfetelefon-missbrauch.de; <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>
- Telefonseelsorge (24 Stunden anonym und gebührenfrei zu erreichen)
0800 1110-111; 0800 1110-222
- UNA – Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexualisierte Übergriffe und Gewalt erlebt oder davon erfahren haben
0800-022 00 99; una@wendepunkt-ev.de; www.kirche-hamburg.de/kooperationen/kein-raum-fuer-missbrauch.html; www.wendepunkt-ev.de/una
- Zentrale Anlaufstelle „Help“ (bundesweite zentrale Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie)
0800 50 40 112; zentrale@anlaufstelle.help; www.anlaufstelle.help/
- Nexus – Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
<https://nexus-hamburg.de/>

Materialien

(Hg.): Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein: Ernstfall sexualisierte Gewalt, 2022.

(Hg.): VCP: achtsam & aktiv im VCP. Die Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter*innen im VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt, 3. Aufl., 2019.

(Hg.): VCP: Deine Rechte auf Fahrt und Lager.

(Hg.): VCP: Dokumentationskonzept zu Vorfällen sexualisierter Gewalt im VCP.

(Hg.): VCP: Gesprächsleitfaden für Vertrauenspersonen, 2021.

(Hg.): VCP: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Übergriffe.

(Hg.): VCP: Konzept sexueller Bildung im VCP, 2022.

(Hg.): VCP: Methodensammlung für Gruppenstunden und Schulungen:
https://www.vcp.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/pdf/Methodenkarten_achtsam__aktiv.pdf (zuletzt eingesehen am 05.03.2023).

Gelhaar, Tim: achtsam & aktiv im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz, 5. Aufl., Kassel 2019.

Dieses Schutzkonzept wurde im März 2023 von Lotti R. mit der Unterstützung vom Plenum des Stamm Elbe unter Einbezug von Materialien der Kirchengemeinde Christuskirche Othmarschen, des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) und öffentlichen Ressourcen aus dem Internet (siehe „Materialien“) erstellt. Über die Möglichkeit, online Input zu dem Schutzkonzept zu geben, wurden die Eltern in die Erstellung des Schutzkonzeptes einbezogen.